

MEMO

An: Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
via. N. Greh (Departementssekretärin Finanzdepartement)

Von: Finanzkontrolle - Bereich Kanton

Datum: 5. Juni 2024

Betreff: Was sind die Konsequenzen für die Prüfung der Staatsrechnung 2023, wenn es für den Antrag zum Beschluss des Kantonsrates vom 21. November 2022 betreffend Auflösung der finanzpolitischen Reserve Grossprojekt «Wirtschaftliche / Soziale Massnahmen Corona-Krise» (gebildet 2020) per 1. Januar 2023 ein Rückkommen gibt und die Auflösung der entsprechenden finanzpolitischen Reserve 2023 vorerst nicht durchgeführt wird.

Anfrage

Der Regierungsrat ersucht die Finanzkontrolle bis am 6. Juni 2024 schriftlich festzuhalten, welches die Konsequenzen in Sachen Abschluss Staatsrechnung 2023 sind, wenn der Antrag, auf den Beschluss des Kantonsrates vom 21. November 2022 betreffend Auflösung der finanzpolitischen Reserve Grossprojekt «Wirtschaftliche / Soziale Massnahmen Corona-Krise» (gebildet 2020) per 1. Januar 2023 sei zurückzukommen und von der Auflösung der entsprechenden finanzpolitischen Reserve 2023 sei vorerst abzusehen, genehmigt wird.

Erläuterung

Die Finanzkontrolle prüft nach Abschnitt VI Art. 37 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 lit. e) FHG die Jahresrechnung des Kanton Schaffhausen. Nach Abschnitt 3.3 «Jahresrechnung» Art. 10 Abs. 5 FHG ist der Prüfbericht der Revisionsstelle der Jahresrechnung beizulegen. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, aber auch gemäss der in Art. 38 Abs. 1 FHG enthaltenen Bestimmung, die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik umzusetzen (insbesondere ISA-CH 560 «Nachträgliche Ereignisse» der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)), muss ein entsprechender Ablauf eingehalten werden.

Aktuell ist die Staatsrechnung 2023 geprüft, es liegen Entwürfe des Vermerks und des Revisionsberichts vor und die erforderlichen Begleitdokumentationen wie die jeweils vom Regierungsrat unterschriebenen Staatsrechnung, Vollständigkeitserklärung und die Aufstellung der Prüfungsdifferenzen werden gegenwärtig eingeholt und im Anschluss daran die Prüfungsberichte (Vermerk und Revisionsbericht) von der Finanzkontrolle unterschrieben und dem Regierungsrat und der GPK zugesandt. Die GPK leitet (üblicherweise) im Anschluss daran die Staatsrechnung mit dem Vermerk zusammen an den Kantonsrat zur Vorlage (Art. 10 Abs. 5 FHG) weiter.

Wird nun an der abschliessenden Sitzung des Kantonsrates am 17.06.2024 ein Antrag zur Weiterführung der Finanzpolitischen Reserve (FpR) «Wirtschaftliche / Soziale Massnahmen Corona-Krise» gestellt und so auch beschlossen (die rechtliche Möglichkeit dazu wird in diesem Memo seitens der Finanzkontrolle nicht beurteilt) hat dies entsprechende Auswirkungen auf die Prüfung der Staatsrechnung. In der Folge dieses Beschlusses müsste der Abschluss der Staatsrechnung in einem erheblichen Umfang (Betragsgrösse MCHF 30 für bestimmte Positionen der Erfolgsrechnung und der Bilanz, sowie im Bericht und Antrag des Regierungsrates) verändert werden. Die geprüfte Staatsrechnung 2023 entspricht in wesentlichen Bereichen nicht mehr der «neu» erstellten Staatsrechnung. Die Prüfberichte (Vermerk, Revisionsbericht und bedingt auch die Management Letter) beziehen sich nicht auf die neu erstellte Staatsrechnung und somit liegt

eine ungeprüfte Staatsrechnung vor. Um den gesetzlichen Vorgaben einer geprüften Jahresrechnung infolge der Annahme des oben erwähnten Antrags zu entsprechen, wären die folgenden Verfahrensschritte erforderlich:

- Anpassung der Staatsrechnung durch den Regierungsrat
- Genehmigung der Staatsrechnung durch den Regierungsrat
- Prüfung der Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle (Prüfung der veränderten Bereiche und Abstimmung der der Gesamtrechnung)
- Erstellung neuer Vermerks- und Revisionsberichtentwurf (Annahme: keine Modifikation, also keine zusätzliche Feststellung infolge der nochmaligen (Teil-)Prüfung)
- Kenntnisnahme des Vermerks und des Revisionsberichtsentwurfs durch den Regierungsrat, erneute Zustellung der vom Regierungsrat unterschriebenen begleitenden Dokumentationen (Vollständigkeitserklärung, aktuelle Staatsrechnung, Liste der nicht korrigierten Prüfdifferenzen) an die Finanzkontrolle
- Fertigstellung des Vermerks und des Revisionsberichts durch die Unterschrift der Finanzkontrolle und Versendung an Regierungsrat und GPK (Annahme, dass infolge der Neuerstellung der Berichterstattung keine Schlussbesprechungen mit dem Regierungsrat oder der GPK erforderlich sind)
- Versendung der neuen Staatsrechnung inkl. des beizulegenden Prüfberichts (Vermerk) durch die GPK an den Kantonsrat
- Genehmigung der Staatsrechnung 2023 durch den Kantonsrat

Abschliessend möchte wir noch darauf hinweisen, dass nach Art. 10 Abs. 1 FHG der Regierungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres dem Kantonsrat die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen hat.

Üblicherweise enthalten unsere Antworten auf Anfragen (Memoranden) immer einen Vorbehalt (Disclaimer), der darauf hinweist, dass es sich um Beratungsanfragen handelt und es im Rahmen einer Prüfung in Bezug auf den angefragten Sachverhalt auch zu anderen Ergebnissen kommen kann. Für die vorliegende Anfrage verzichten wir darauf, da es lediglich um eine Verfahrensanfrage aus dem Prüfungsbereich handelt.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen seitens Regierungsrat aber auch der GPK stehen wir gerne zur Verfügung.

05.06.2024, Finanzkontrolle